

**Nachtrag des Anwesens Heilig-Geist-Gasse 393, 84028 Landshut, in die Denkmalliste
- Herstellung des gemeindlichen Benehmens nach Art. 2 BayDSchG**

Gremium:	Bausenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	9	Zuständigkeit:	Amt für Bauaufsicht
Sitzungsdatum:	27.09.2019	Stadt Landshut, den	09.09.2019
Sitzungsnummer:	82	Ersteller:	Jahn, Stefan

Vormerkung:

Im Schreiben vom 16.07.2019 teilte das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege der Stadt Landshut das Ergebnis der im Jahr 2019 beim Anwesen Heilig-Geist-Gasse 393, 84028 Landshut, durchgeführten Überprüfung der Denkmaleigenschaft mit.

Bei der Überprüfung wurde festgestellt, dass sich vorherige Vermutungen bestätigten, dass es sich hierbei um einen ehemaligen Stadtmauerturm einer Stadterweiterung nach Norden handelt. Dazugehörige Stadtmauerfragmente dieser Stadterweiterungsphase der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, die bisher nur als Bodendenkmal erfasst waren, traten durch Hausabbrüche zutage.

Während man sich von der umfassenden Stadtbefestigung des 14. Jahrhunderts mit ihren Mauern, Türmen und Stadttoren ein sehr gutes Bild über archivalische und substanzielle Überlieferung machen kann, sind die Kenntnisse früherer Befestigungen der Stadt Landshut und ihrer sukzessiven Erweiterung noch fragmentarisch bzw. müssen immer wieder korrigiert werden.

Mit dem Gebäude Heilig-Geist-Gasse 393 ist ein Turm einer Stadterweiterung der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nach Norden überliefert, die die Bebauung der „unteren Altstadt“ südlich des Heilig-Geist-Spitals einschloss. Von dem Turm sind die Außenmauern bis zum zweiten Obergeschoss des Wohnhauses erhalten - mit nach oben abnehmender Mauerstärke. Die darüber liegenden Geschosse und das Satteldach dienten dem späteren Wohnhausausbau. Im Sandtner'schen Stadtmodell von 1571 ist das Gebäude noch mit einem Pultdach versehen. Auch der ungefähre Mauerverlauf lässt sich über das Stadtmodell annähernd rekonstruieren.

Aufgrund der Feststellungen hat das Bay. Landesamt für Denkmalpflege die Denkmaleigenschaft bestätigt und einen Eintrag in die Denkmalliste vorgesehen.

Gemäß Art. 2 des Bay. Denkmalschutzgesetzes ist vor der Eintragung in die Denkmalliste das Benehmen mit der Gemeinde herzustellen. Das Benehmen verlangt kein Einvernehmen, sondern soll die Gelegenheit bieten, sachliche Korrekturen oder Ergänzungen anzubringen. Eine Eintragung in die Denkmalliste kann auch erfolgen, wenn sich die Gemeinde ablehnend oder überhaupt nicht geäußert hat.

Zum Anwesen Heilig-Geist-Gasse 393 liegen der Stadt Landshut derzeit keine sachlichen Erkenntnisse vor, die gegenüber dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege noch vorzubringen wären.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Landshut erteilt für die vorgeschlagene Aufnahme des Anwesens Heilig-Geist-Gasse 393, 84028 Landshut, das Benehmen gemäß Art. 2 Denkmalschutzgesetz.

Anlage: Schreiben des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege vom 16.07.2019